

werden. Ich möchte dies die Methode der offensiven Begründung nennen. Ich halte es für falsch, wenn wir eine Begründung damit anfangen, uns mit Reichsgerichtsentscheidungen oder Lehrmeinungen älterer oder auch westdeutscher Schriftsteller auseinanderzusetzen, um dann erfreut festzustellen, daß unsere Urteile damit übereinstimmen, oder auch halb entschuldigend zu sagen, daß sie damit nicht übereinstimmen. Wir haben zunächst davon auszugehen, daß wir ein Gesetz nach unserer Ordnung, nach unseren Anschauungen anwenden und auslegen. Das bedeutet nicht, daß wir die frühere Rechtsprechung nicht kennen; das ist von Richtern des Obersten Gerichts zu verlangen. Aber wir dürfen bei dieser Auseinandersetzung nicht in Objektivismus verfallen und unsere Urteile mit Reichsgerichtsentscheidungen der verschiedensten Entwicklungsstadien füllen.

Hieraus ergibt sich audi unser Verhältnis zu Präjudizien. Es wird Fälle geben, wo Reichsgerichtsentscheidungen einmal herangezogen werden können, ja müssen, insbesondere bei solchen Fragen, die sich mit der Auslegung neutraler, technischer Normen befassen. Aber das werden Ausnahmen sein. Genau so wenig, wie wir mit alten Präjudizien Kult treiben, werden wir das aber auch mit unseren eigenen tun. Wir werden mit unserer ökonomischen Entwicklung und mit der Klärung unserer staatsrechtlichen Begriffe Schritt halten. Und das Oberste Gericht wird keinen horror pleni kennen, keine Angst vor unserem eigenen „Großen Senat“, um Entscheidungen, die durch die Entwicklung überholt sind, zu korrigieren.

Ich habe Aufgaben gestellt und keine glatten Lösungen gegeben. Ich habe Probleme aufgeworfen und kein Rezept zu ihrer Beantwortung gegeben. Die Aufgabe, unserem Staat und unserer Ordnung zu dienen, ist nach wie vor unsere oberste Aufgabe. Sie darf aber nicht zur Verflachung und Vulgarisierung unserer Tätigkeit führen. Wenn vor den unteren Gerichten in erster Linie die Aufgabe steht, den Tatbestand einwandfrei und nach allen Richtungen zu erforschen und festzustellen, dann steht vor uns, den oberen Gerichten, die Aufgabe der rechtlichen Meisterung der aufgeworfenen Fragen. Unsere Erkenntnisse, die wir aussprechen, kommen aus der Praxis, aus der Realität des Lebens, und sie werden eine doppelte Prüfung erhalten. Sie werden die Prüfung erhalten einmal durch das Leben selbst. Hier wird es sich zeigen, ob unsere Urteile der Wirklichkeit entsprechen oder ob sie Abenteuer sind. Sie werden aber auch eine Prüfung erhalten durch die Rechtswissenschaft, von der

wir hoffen, daß sie uns sehr bald durch die Kritik und durch die Auseinandersetzung mit unseren Urteilen weiterhilft. So wird auch für uns klar, wie wir mit unserer Tätigkeit in den Kreislauf des Erkenntnisprozesses — aus der Praxis zur Erkenntnis, von der Erkenntnis zur Bestätigung durch die Praxis — eingeschaltet sind.

Ich sprach die Hoffnung aus, daß uns dabei die Wissenschaft entscheidend hilft. In erster Linie müssen wir uns aber selbst dabei helfen, selbst helfen durch den großen Motor der Kritik und Selbstkritik. Das bedeutet praktisch, daß wir an unseren Gerichten zu einer kollektiven Arbeitsmethode übergehen. Damit meine ich nicht nur, daß ein Senat in sich kollektiv arbeitet. Das scheint mir eine Selbstverständlichkeit. Für das Urteil eines Senats trägt nicht der Berichterstatter die Verantwortung, sondern jeder, dessen Name darunter steht, haftet für jedes Wort — es sei denn, daß er in den besonders dafür vorgesehenen Formen seine abweichende Auffassung zum Ausdruck bringt. Die Kollektivität der Arbeit muß über den Senat hinausgehen. Die Fragen der Erkenntnis der Realität unserer Gegenwart und der neuen rechtlichen Formen und Inhalte müssen im Kreise der Gesamtheit der Richter eines Gerichts erörtert werden und vielleicht sogar durch persönliche Aussprache über diesen Kreis hinaus.

Ein abschreckendes Beispiel isolierter Arbeit lasen wir in der Januar-Nummer der „Neuen Justiz“ vom Amtsgericht Leipzig. Dort hatte ein Hauswirt wegen zurückbehaltener Mieten bei rechtlich genau gleicher Lage gegen acht seiner Mieter Zahlungsbefehl erlassen. Alle legten Widerspruch ein. Sechs wurden vor einer Abteilung des Amtsgerichts verhandelt, zwei vor einer anderen, und die eine Abteilung entschied anders als die andere. Das zeigt, wohin isolierte Arbeit der Richter eines Gerichts führt.

Eine solche kollektive Arbeit tastet nicht die Unabhängigkeit des einzelnen Richters an, genau so wenig, wie sie ihm die Verantwortung für seine Entscheidung abnimmt. Aber sie wird ihm helfen, die Aufgaben, die heute vor jedem von uns stehen, schneller und besser zu lösen.

Ich bin am Ende; was ich heute zu Ihnen gesagt habe, trägt nicht den Stempel des Fertigen. Es ist entsprungen der drängenden Unruhe, die eine zu langsame Entwicklung schafft. Was ich hoffe und was ich wünsche, ist die gemeinsame, bessere, schnellere Lösung unserer Aufgaben.

«

Bericht über die 1. Arbeitstagung des Obersten Gerichts mit den Oberlandesgerichtspräsidenten

Am 2. und 3. März 1951 fand im Gebäude des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik die erste gemeinsame Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und weiterer Richter der Oberlandesgerichte mit den Richtern des Obersten Gerichts statt. Die Zielsetzung der Tagung, durch die Rechtsprechung die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und die dringend erforderliche Rechtseinheit ein entscheidendes Stück voranzutreiben, kam durch die Teilnahme des Generalstaatsanwalts der Republik, des Staatssekretärs sowie leitender Persönlichkeiten des Justizministeriums und der Berliner Justiz zum Ausdruck. Als Vertreter der Wissenschaft nahmen der Dekan der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst-Zinna und der Leiter der Zentralen Richterschule teil.

Am ersten Tag hielt der Präsident des Obersten Gerichts, Schumann, das Referat über das Thema: „Das Oberste Gericht und die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“. Aus dem Referat und der anschließenden Diskussion sei folgendes berichtet:

Das Bedürfnis, durch regeTmäßige Konferenzen solcher Art eine enge Zusammenarbeit, einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch zwischen dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik und den Obersten Gerichten der Länder herbeizuführen, bestand seit

langem. Das hatte allerdings zur Voraussetzung, daß das Oberste Gericht selbst schon die Grundlagen seiner Arbeit entwickelt, eigene Erfahrungen gesammelt und einen Überblick über die Rechtsprechung der Länder seit 1945¹ gewonnen hatte.

Von allen Teilnehmern wurde als einzige Methode, um zur richtigen Behandlung grundsätzlicher Fragen zu kommen, die der schonungslosen kritischen Aussprache akzeptiert. Das für die Zukunft Erforderliche kann nur geleistet werden, wenn das Bisherige scharf kritisiert wird. Und da die kritische Stimme der breiten Massen nicht in dem Maße an die Arbeit, jedenfalls der höheren Gerichte herankommt, muß dies ersetzt werden durch erhöhte selbstkritische Einstellung der Richter zu ihrer Arbeit. Dadurch erhielt die Tagung, wie Professor Dr. Kröger in seinem Diskussionsbeitrag ausführte, nach Haltung und Methode für das Gebiet der Justiz, insbesondere der Rechtsprechung, den Charakter einer Fortsetzung der Arbeitstagung der Staatsfunktionäre am 23. und 24. Februar 1951 in Forst-Zinna.

Es hat sich gezeigt, daß seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik die oberen Gerichte der Länder die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung unserer Republik als Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit nicht genügend erkannt